



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 10

Freitag, 4. August 2006

46. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Künzing, Landkreis Deggendorf, und der Gemeinde Aldersbach, Landkreis Passau
Vom 11. Juli 2006 S. 73

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Kreismusikschule im Landkreis Freyung-Grafenau S. 74

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling; Änderung der Verbandssatzung S. 75

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf S. 76

Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe; 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung - BGS - S. 77

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2006 S. 77

Schulwesen

Verordnung über das Sonderpädagogische Förderzentrum Landshut-Stadt, Stadt Landshut
Vom 5. Juli 2006, Nr. 44-5304/416-7 S. 78

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz über Organisationsänderungen an der Volksschule Miltach (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Bad Kötzing (Hauptschule), Landkreis Cham
Vom 5. Juli 2006, Nr. 44-5103/282-21 und
Vom 26. Juni 2006, Nr. 43.11-5102-CHA-48 S. 79

Wasserrecht

Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Regen als zuständige Behörde zum Erlass einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet im südöstlich von Kleinried gelegenen Gewinnungsgebiet in der Gemarkung und Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen, in der Gemarkung Habischried, Gemeinde Bischofsmais, Landkreis Regen und in der Gemarkung Bergern, Gemeinde Grafing, Landkreis Deggendorf, für die Wasserversorgung des Marktes Ruhmannsfelden
Vom 29. Juni 2006, Nr. 55.1-4532.11-47 S. 80

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 80

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Künzing, Landkreis Deggendorf, und der Gemeinde Aldersbach, Landkreis Passau Vom 11. Juli 2006

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (12-1402.104-113):

§ 1

(1) In die Gemeinde Aldersbach werden aus der Gemeinde Künzing die Flurstücke Nrn. 360/2 und 365/7 der Gemarkung Forsthart mit einer Fläche von insgesamt 0,0386 ha umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Künzing werden aus der Gemeinde Aldersbach die Flurstücke Nrn. 696/6, 724/4 und 724/6

der Gemarkung Walchsing mit einer Fläche von insgesamt 0,0279 ha umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Deggendorf und Passau geändert.

(4) ¹Das Umgliederungsgebiet ist in den Veränderungsnachweisen Nrn. 631 und 632, Gemarkung Forsthart, des Vermessungsamts Deggendorf und Nrn. 589 und 590, Gemarkung Walchsing, des Vermessungsamts Vilsbiburg ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Landshut, 11. Juli 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Vollzug des Gesetzes
über die kommunale Zusammenarbeit;
Aufhebung der Zweckvereinbarung über die
Errichtung und den Betrieb einer Kreismusikschule
im Landkreis Freyung-Grafenau**

Bekanntmachung vom 12. Juli 2006, Nr. 12-1443.101-12

Die Zweckvereinbarung vom 13. Juli / 13. August 1992, geändert am 23. September 2003 / 31. Oktober 2003, zwischen dem Landkreis Freyung-Grafenau und den nachfolgend aufgeführten 13 Städten, Märkten und Gemeinden des Landkreises Freyung-Grafenau wurde mit Vereinbarung vom 1. Juni 2006 aufgehoben. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 7. Juli 2006 aufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 14 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Aufhebung der Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 12. Juli 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**I.
Genehmigung**

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung vom 13. Juli / 13. August 1992, geändert am 23. September 2003 / 31. Oktober 2003, zwischen dem Landkreis Freyung-Grafenau und den Städten Freyung, Grafenau, Waldkirchen, den Märkten Röhrnbach und Schönberg und den Gemeinden Eppenschlag, Hohenau, Innernzell, Jandelsbrunn, Neuschönau, Schöfweg, Spiegelau und Thurmansbang wird gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung**

**Aufhebung der Zweckvereinbarung über die
Errichtung und den Betrieb einer Kreismusikschule
im Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 13. Juli 1992 / 13. August 1992,
geändert am 23. September 2003 / 31. Oktober 2003**

**§ 1
Aufhebung**

Die Beteiligten heben die vorgenannte Zweckvereinbarung einvernehmlich auf.

**§ 2
Betriebsübergang**

(1) Die Beteiligten haben zur Fortführung des Betriebs der Kreismusikschule einen eingetragenen Verein gegründet.

(2) Auf diesen findet ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB einschließlich aller Aktiva und Passiva der Kreismusikschule statt.

(3) Eine Auseinandersetzung gemäß § 8 der Zweckvereinbarung ist deshalb nicht erforderlich.

**§ 3
Genehmigung, Wirksamwerden**

(1) Diese Aufhebung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufhebung wird zum 1. Juli 2006 wirksam.

(3) Die Beteiligten weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern hin.

Freyung, 1. Juni 2006

Landkreis Freyung-Grafenau Gemeinde Hohenau
Landrat Alexander Muthmann VA Andreas Seidl

Stadt Freyung Gemeinde Innernzell
1. Bürgermeister 1. Bürgermeister
Peter Kaspar Josef Kern

Stadt Grafenau Gemeinde Jandelsbrunn
2. Bürgermeister 1. Bürgermeister
Max Niedermeier Johann Wegerbauer

Stadt Waldkirchen Gemeinde Neuschönau
1. Bürgermeister 3. Bürgermeister
Josef Höppler Karl-Heinz Schreiner

Markt Röhrnbach Gemeinde Schöfweg
1. Bürgermeister 2. Bürgermeister
Josef Gutmiedl Christian Meier

Markt Schönberg Gemeinde Spiegelau
1. Bürgermeister GL Josef Schreiner
Peter Siegert

Gemeinde Eppenschlag Gemeinde Thurmansbang
1. Bürgermeister 1. Bürgermeister
Karl Reith Martin Behringer

**Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling;
Änderung der Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 12. Juli 2006, Nr. 12-1444.801-45

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. April 2006 seine Verbandssatzung geändert.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bekannt gemacht.

Landshut, 12. Juli 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling,
Sitz Deggendorf**

Aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272), wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 6. Juli 1987 (RABI NB Nr. 14/1987), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 22. März 2005 (RABI Nr. 6/2005), wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Name des Zweckverbandes von „Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf“ in „Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling“ geändert.
 - b) In Abs. 2 wird der Sitz „Deggendorf“ durch „Plattling“ ersetzt.
2. § 5 „Aufgaben“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Zweckverband obliegt die Erfüllung der Aufgaben als Beseitigungspflichtiger nach

 - dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG),
 - dem Gesetz zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG),
 - der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments,
 - dem Fleischhygienegesetz sowie
 - den Durchführungs- und Ausführungsvorschriften zu diesen Gesetzen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 angeführten Aufgaben kann sich der Zweckverband nach Maßgabe der gesetz-

lichen Bestimmungen Dritter bedienen oder an anderen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.“

3. In § 12 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt. ²Der Vorstandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Landkreises sein, der dem Zweckverband angehört.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „seiner Stellvertreter“ ersetzt.
5. ¹In § 14 werden die Absätze 5 und 7 aufgehoben. ²Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
6. § 15 (Geschäftsführung) wird wie folgt erneut gefasst:

„¹Der Zweckverband unterhält seine Geschäftsstelle in der Tierkörperbeseitigungsanlage in Plattling.

²Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch den Werkleiter des Eigenbetriebes „ZTS-Betriebe Plattling-Rötz“ wahrgenommen.

³Verbandsversammlung und Werkausschuss geben der Werkleitung die Möglichkeit zur Teilnahme und Vortrag.“
7. § 20 (Kassenverwaltung) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Kasse des Eigenbetriebes „ZTS-Betriebe Plattling-Rötz“ mitgeführt.“
8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„³Zur Prüfung des Jahresabschlusses wird von der Verbandsversammlung ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds als Sachverständiger umfassend herangezogen.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Nach Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung werden der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorgelegt. ²Nach Abklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung. ³Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben. ⁴Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.“
 - c) Es wird folgender Abs. 5 neu hinzugefügt:

„¹Die überörtliche Rechnungsprüfung findet alsbald nach Feststellung des Jahresabschlusses statt. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Deggendorf, 6. April 2006
**ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
 SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING**

Christian Bernreiter
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf

Aufgrund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272) in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), wird die Betriebssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, vom 18. Juni 2002 (RABI NB 9/2002) in der Fassung der Änderungssatzung vom 7. Juni 2005 (RABI NB 9/2005) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4 „Eigenbetriebsleitung“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. ²Die Werkleitung hat mindestens einen Stellvertreter. ³Die Werkleitung und seine Stellvertreter werden durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt. ⁴Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten aus. ⁵Sie ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(2) ¹Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs.

²Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation der Geschäftsstelle,
- wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
- der Vollzug des Erfolgsplans,
- die Festsetzung von Entgelten und der Abschluss von Verträgen für sonstige Leistungen des Zweckverbandes nach § 5 der Gebührensatzung.

(3) Der Werkleitung obliegt ferner die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten, die mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar sind sowie die gesamte personalrechtliche Befugnis über Arbeiter.

(4) ¹Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor und vollzieht

diese Beschlüsse. ²Gleiches gilt auch für dringliche Anordnungen.

³Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr die Möglichkeit zur Teilnahme und zum Vortrag.

(5) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(6) ¹Die Werkleitung vertritt in Erfüllung ihrer Aufgaben den Eigenbetrieb nach außen. ²Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Zweckverbandes oder des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald übertragen.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

“f) Erlass von Dienstanweisungen,

g) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere deren Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Schenkungen, Darlehenshinlagen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € übersteigt.

h) Aufnahme von Darlehen - mit Ausnahme von Kassenkrediten - Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreiten.

i) die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Eigenbetriebes, die mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar.

j) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt.“

3. § 6 „Zuständigkeit der Verbandsversammlung“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Eigenbetriebs, insbesondere die Übernahme von neuen Anlagen,
- die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
- die Bestellung und Abberufung der Werkleitung und seiner Stellvertreter sowie die Regelung ihrer Dienstverhältnisse,
- die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Bestimmung des Abschlussprüfers,
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Eigenbetriebsleitung, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes,
- die Rückzahlung von Eigenkapital,
- die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Deggendorf, 6. April 2006
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Buchberggruppe;
3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
-BGS-**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe folgende

**3. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung**

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 19. Januar 2001), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 9. November 2005 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 17 vom 16. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|---|-------|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | netto | 1,79 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | netto | 4,60 €. |

(2) Bei Grundstücken, für die vor dem 8. Februar 1997 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 5 und Abs. 6

- | | | |
|---|-------|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | netto | 0,77 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | netto | 3,58 €“ |

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„Bei Grundstücken, bei denen die Beitragspflicht vor dem 8. Februar 1997 entstanden ist, ein Erstattungsanspruch (§ 8 Abs. 2) aber noch nicht, wird, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen wird, der in der Beitragskalkulation enthaltene anteilige Investitionsaufwand für den im öffentlichen Straßengrund verlaufenden Teil des Grundstücksanschlusses in Höhe von netto 797,47 € nacherhoben.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Straubing, 4. Juli 2006
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER
BUCHBERGGRUPPE

Wanninger
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen
Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald
für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.253.070 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	449.410 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 962.000 € festgesetzt. Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	558.980 €
Landkreis Freyung-Grafenau	166.878 €
Landkreis Rottal-Inn	166.878 €
Markt Massing	19.632 €
Gemeinde Mauth	19.632 €

2. Die Investitionsumlage wird gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 191.000 € festgesetzt. Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	116.939 €
Landkreis Freyung-Grafenau	36.775 €
Landkreis Rottal-Inn	29.490 €
Markt Massing	3.469 €
Gemeinde Mauth	4.327 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2006 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 7. August 2006 bis 14. August 2006 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstraße 15, Zimmer Nr. 22, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 10. Juli 2006

ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE
FREILICHTMUSEEN MASSING IM ROTTAL
UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung
über das Sonderpädagogische Förderzentrum
Landshut-Stadt, Stadt Landshut
Vom 5. Juli 2006, Nr. 44-5304/416-7**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

(1) Die Verordnung zur Errichtung der Sonderschule für Sprachbehinderte Landshut vom 8. September 1975, Nr. 240-3005 fc 2 (RABI Nr. 27/1975 S. 124), wird aufgehoben.

(2) § 2 Buchst. a) und § 3 Buchst. a) der Verordnung vom 4. September 1967, Nr. II 17-3005 f 18 (RABI Nr. 32/1967 S. 228), geändert mit Verordnung vom 31. Januar 1979 (RABI Nr. 5/1979 S. 67), wird aufgehoben.

§ 2

¹Es wird ein Sonderpädagogisches Förderzentrum Landshut-Stadt errichtet. ²Sitz der Schule ist die Stadt Landshut. ³Schulort ist Landshut. ⁴Die Schule erhält die Bezeichnung „Sonderpädagogisches Förderzentrum Landshut-Stadt“.

§ 3

(1) Das Sonderpädagogische Förderzentrum Landshut-Stadt umfasst mobile und stationäre Angebote für Schüler mit den Förderschwerpunkten:

1. Sprache,
2. Lernen,
3. soziale und emotionale Entwicklung.

(2) Das stationäre Angebot des Sonderpädagogischen Förderzentrums Landshut-Stadt umfasst

1. die Grundschulstufe mit den Jahrgangsstufen 1 mit 4, wovon die Klassen der Jahrgangsstufen 1 und 2 als Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen mit der Jahrgangsstufe 1 A erweitert werden,
2. die Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 mit 9.

(3) Das Sonderpädagogische Förderzentrum Landshut-Stadt leistet Mobile Sonderpädagogische Dienste für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den Schulen anderer Schularten innerhalb des unter § 4 beschriebenen Sprengels.

(4) ¹Dem Sonderpädagogischen Förderzentrum Landshut-Stadt sind für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schulvorbereitende Einrichtungen mit den in Absatz 1 bezeichneten Förderschwerpunkten angegliedert. ²Ebenso angegliedert ist die mobile sonderpädagogische Hilfe in der Familie, im Kindergarten und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung im Zusammenwirken mit Frühförderstellen.

§ 4

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Landshut-Stadt umfasst in den unter § 3 bezeichneten Bereichen das Gebiet der Stadt Landshut.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 5. Juli 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Gemeinsame Verordnung
der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz
über Organisationsänderungen an der
Volksschule Miltach
(Grundschule und Teilhauptschule I)
und der
Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Bad Kötzing
(Hauptschule), Landkreis Cham
Vom 5. Juli 2006, Nr. 44-5103/282-21 und
Vom 26. Juni 2006, Nr. 43.11-5102-CHA-48**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlassen die Regierung von Niederbayern und die Regierung der Oberpfalz folgende Gemeinsame Rechtsverordnung:

§ 1

¹Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Miltach, Blaibach und Zandt werden von der Volksschule Miltach (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Bad Kötzing (Hauptschule) umgesprengelt.

²Die Volksschule Miltach besteht als Grundschule weiter.

§ 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Miltach, Landkreis Cham, vom 4. November 1980, Nr. 240-3055 g CHA 212 (RABI OPf 1981 S. 11) erhält folgende Änderungen:

(1) In § 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Ziffer „4“.

(2) In § 2 werden die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.

§ 3

§ 4 der Gemeinsamen Verordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Bad Kötzing, Landkreis Cham, vom 3. Februar 1981, Nr. 240-3055 g 165 REG, bzw. vom 4. November 1980, Nr. 240-3055 g CHA 205 (RABI NB 1981 S. 13, RABI OPf 1981 S. 9), zuletzt geändert durch Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Niederbayern und der Oberpfalz vom 18. Juni 2004, Nr. 540-5102-282/18, bzw. vom 25. Mai 2004, Nr. 530-5102-CHA-35 (RABI NB S. 80, RABI OPf S. 49), erhält folgende Fassung:

„Als Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Volksschule Bad Kötzing (Hauptschule) werden bestimmt:

1. das in § 3 dieser Verordnung beschriebene Sprengelgebiet der Volksschule Bad Kötzing (Grundschule);
2. die Gemeindeteile Bärndorf, Breitensteinmühle, Grüben, Haidstein, Lederdorn, Meinzing und Moos der Gemeinde Chamerau;
3. das Gebiet der Gemeinde Blaibach;
4. das Gebiet der Gemeinde Miltach;
5. das Gebiet der Gemeinde Zandt.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Landshut, 5. Juli 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Regensburg, 26. Juni 2006
REGIERUNG DER OBERPFALZ

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Wasserrecht

**Verordnung über die Bestimmung
des Landratsamtes Regen als zuständige Behörde
zum Erlass einer Verordnung über das Wasserschutz-
gebiet im südöstlich von Kleinried gelegenen
Gewinnungsgebiet in der Gemarkung und Gemeinde
Zachenberg, Landkreis Regen, in der Gemarkung
Habischried, Gemeinde Bischofsmais, Landkreis
Regen und in der Gemarkung Bergern, Gemeinde
Grafling, Landkreis Deggendorf, für die
Wasserversorgung des Marktes Ruhmannsfelden
Vom 29. Juni 2006, Nr. 55.1-4532.11-47**

Die Regierung von Niederbayern erlässt aufgrund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), folgende

Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Regen wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer

Verordnung über das Wasserschutzgebiet im südöstlich von Kleinried gelegenen Gewinnungsgebiet in den Gemeinden Zachenberg und Bischofsmais, Landkreis Regen, und in der Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf, für die Wasserversorgung des Marktes Ruhmannsfelden bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Landshut, 29. Juni 2006
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

13. Aktualisierung, Stand März 2006, 148 Seiten.

Preis 40,50 €

Gesamtwerk 1 034 Seiten, 1 Ordner. Preis 68,00 €

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

.....